

Bebauungsplan „Klatenberge-Ost“

Ergänzung der
Speziellen artenschutz-
rechtlichen Prüfung

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 (4) BauGB

Stadt Telgte

Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

1 Anlass

Der Bebauungsplanes „Klatenberge - Ost“ hat am 11.12.2009 Rechtskraft erlangt. Mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 24.02.2010 wurde der Bebauungsplan jedoch außer Vollzug gesetzt. Mit Datum vom 22.06.2010 hat der Rat der Stadt Telgte den Beschluss zur Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB gefasst, um die im Rahmen des Normenkontrollverfahrens gerügten Fehler des Bebauungsplanes zu heilen und damit die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplante städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu schaffen.

Im Mai 2009 wurde für das o.g. Vorhaben vom Verfasser eine artenschutzrechtliche Vorprüfung nach den Bestimmungen des BNatSchG in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986 erstellt.

Mit der vorliegenden Ergänzung erfolgte eine Überprüfung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) zum obigen Vorhaben.

Diese erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten Gesetzeslage des am 1. März 2010 in Kraft getretenen BNatSchG und der einer Überprüfung der Situation im Plangebiet.

2 Änderungen

• Rechtliche Neuerungen

Mit der Aufhebung des im Dezember 2009 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) gelten für die artenschutzrechtliche Prüfung die Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft zum 1. März 2010. Dieses ist in der Paragraphenfolge von dem BNatSchG wie folgt geändert:

	BNatSchG „alte Fassung“ BNatSchG in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), außer Kraft zum 1. März 2010		BNatSchG „neue Fassung“ BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft zum 1. März 2010
Besonderer Artenschutz	§ 42 (1) Abs. 1, 2, 3, 4, 5	entspricht	§ 44(1) Abs. 1, 2, 3, 4, 5
Eingriffe in Natur u. Landschaft	§ 18 BNatSchG	entspricht	§ 14 BNatSchG
Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen	§ 19 BNatSchG	entspricht	§ 15

- **Änderungen der Strukturen im Plangebiet**

Der größte Teil des Plangebietes wird durch die Flächen des ehemaligen St. Michael-Heim sowie durch die Flächen des Pflegeheims Maria Rast eingenommen. Diese werden durch die baulichen Anlagen der Heimeinrichtungen in Verbindung mit den zugehörigen Freiflächen geprägt. Die Flächen des ehemaligen St. Michael-Heim standen einige Jahre leer und wurden zwischenzeitlich abgerissen, entsprechend sind diese im Gutachten von Mai 2009 benannten potenziellen Habitatstrukturen nicht mehr vorhanden. Teilflächen des Grundstücks wurden zwischenzeitlich einer Neubebauung zugeführt. **Neue artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen wurden nicht geschaffen.**

- **Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Prüfung**

Des Weiteren erfolgte eine Prüfung der aktuell im Fachinformationssystem des LANUV im Bereich des Messtischblattes Telgte 4012 angegebenen planungsrelevanten Arten. Ergänzend zu den bereits geprüften Arten sind im Messtischblatt nun auch Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) genannt und zu prüfen. Grünspecht, Teichhuhn und Wiesenschafstelze hingegen sind ebenso wie die Abgeplattete Teichmuschel nicht mehr in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Wie bereits in der artenschutzrechtlichen Prüfung vom Dezember 2009 für einige Fledermäuse aufgeführt, besteht auch für die Teichfledermaus mit den vorhandenen Gebäuden, den Grünstrukturen und dem Fürstendykgraben ein Habitatpotenzial im Gebiet.

Daher gilt auch für diese Art: Um eine Erfüllung des Verbotstatbestands zu vermeiden, sind mittels ökologischer Baubegleitung durch einen fachkundigen Gutachter sofern erforderlich vor der Fällung von Bäumen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Unter Beachtung der ökologischen Baubegleitung werden mit der Planung keine **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.**

Für die Mehlschwalbe bieten die bestehenden Gebäude im Plangebiet Potenzial als Bruthabitat und die umgebenden Felder mögliche Nahrungsräume. Da durch die Planung keine Veränderung dieses Habitatpotenzials erfolgt, werden **keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG** bezogen auf diese Art vorbereitet.

Bearbeitet für die Stadt Telgte
im Auftrag des Vorhabenträgers
Coesfeld, im Oktober 2010
WOLTERS PARTNER
Architekten BDA • Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld